

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Turnhallen zu Sportzwecken vom 21.12.2022 (Sportstättengebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Nideggen (nachfolgend Stadt genannt) erhebt für die Nutzung ihrer zu Sportzwecken gem. den saisonalen Hallenbelegungsplänen zur Verfügung gestellten Sporthallen Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Nutzungsvoraussetzung**

(1) Die Stadt Nideggen stellt Schulen, Sportvereinen und anderen sporttreibenden Personen(-gruppen) folgende Turnhallen im Rahmen ständiger oder besonderer Zuweisung, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Trainings- Übungs- und Wettkampfbetrieb und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung:

1. Alte Turnhalle Nideggen
2. Mehrzweckhalle Nideggen
3. Turnhalle Embken
4. Alte Turnhalle Schmidt
5. Neue Turnhalle Schmidt

(2) Grundsätzlich stehen der Stadt Nideggen und dem Schulsport die Sportstätten vorrangig und unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 3 Nutzende, Gäste, Übungsleitung**

(1) Nutzende im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Turnhallen selbst Sport betreiben oder als Veranstaltende durch andere betreiben lassen.

(2) Gäste im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

(3) Übungsleitung im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die im Auftrag des Nutzenden verantwortlich den Vereins-, Mannschafts-, Trainings-, Gruppen- und Kursbetrieb einer Personenvereinigung leiten. Sie verfügen über die erforderliche Qualifikation oder Lizenz die sie zur verantwortlichen Betreuung und Ausübung ihrer Funktion befähigen. Name und Kontaktdaten der Übungsleitung sind der Stadt Nideggen schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind der Stadt Nideggen umgehend mitzuteilen. Die Eignung dieser Personen ist der Stadt Nideggen auf Verlangen nachzuweisen. Jede Übungsleitung ist dafür verantwortlich, dass alle Nutzenden und deren Gäste die Benutzungsordnung einhalten.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält.  
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Härtefallregelung**

Gebührenschuldner gemäß § 3 können im Ausnahmefall schriftlich einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung bei der Gemeinde stellen, wenn sie sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden und die Einziehung der Gebühren eine existenzbedrohende Härte bedeuten würde.

Die Stadt entscheidet über diesen Antrag nach Prüfung der Unterlagen.

Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

#### **§ 6 Gebührenmaßstäbe**

(1) Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Sporthallen gem. § 1 dieser Satzung, sind die abgestimmten Hallenbenutzungspläne, die in der Regel jährlich neu für das Sommer- bzw. Winterhalbjahr festgelegt werden. Eine durchgehende Belegung in den Schulferienzeiten ist nach Absprache mit der Stadt Nideggen möglich.

(2) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsbedingte Aufwendungen notwendig, z. B. Sonderreinigungen, zusätzliche Schließdienste etc., so trägt der Nutzer diese Kosten neben der Gebühr nach Absatz 1.

#### **§ 7 Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühren je angefangene (Zeit-)Stunde sollen für alle Turnhallen und die Mehrzweckhalle einheitlich ausfallen. Die Benutzungsgebühren werden erhoben für alle Sportvereine und sporttreibenden Personen im Rahmen ständiger (nach Sommer- und Winterbelegungsplan) oder besonderer Zuweisung.

Alle nach Belegungsplan gebuchten Stunden werden dem Nutzenden in Rechnung gestellt, es sei denn, die Nutzung der Halle wäre aus Gründen, die die Stadt Nideggen zu vertreten hat (z. Bsp. wegen Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder anderweitige Nutzungen der Hallen) nicht möglich.

(2) Die Gebühren für die Hallennutzung gemäß Hallenbelegungsplanung und Spielbetrieb sowie nach besonderer Zuweisung für ortsansässige Vereine und andere sporttreibenden Personen (-Gruppen), die ihren Hauptwohnsitz überwiegend in Nideggen haben, werden wie folgt festgesetzt:

1. Alte Turnhalle Nideggen      7,50 €/Stunde
2. Mehrzweckhalle Nideggen    7,50 €/Stunde
3. Turnhalle Embken            7,50 €/Stunde
4. Alte Turnhalle Schmidt      7,50 €/Stunde
5. Neue Turnhalle Schmidt     7,50 €/Stunde

(3) Die Gebühren für die Hallennutzung gemäß Hallenbelegungsplanung sowie nach besonderer Zuweisung für die nichtortsansässigen Vereine und andere sporttreibende Personen(-gruppen) ohne Hauptwohnsitz in Nideggen, werden wie folgt festgesetzt:

1. Alte Turnhalle Nideggen	15,00 €/Stunde,
2. Mehrzweckhalle Nideggen	15,00 €/Stunde,
3. Turnhalle Embken	15,00 €/Stunde,
4. Alte Turnhalle Schmidt	15,00 €/Stunde,
5. Neue Turnhalle Schmidt	15,00 €/Stunde,

(4) Im Rahmen der besonderen Zuweisung können Nutzende die Sporthallen gem. § 1 dieser Satzung für sportliche Zwecke unter Berücksichtigung der bestehenden Hallenbelegungspläne für ganze Tage, in der Zeit von 8h bis 22h buchen.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	ortsansässig	nicht ortsansässig
1. Alte Turnhalle Nideggen	60,00 €	120,00 €
2. Mehrzweckhalle Nideggen	60,00 €	120,00 €
3. Turnhalle Embken	60,00 €	120,00 €
4. Alte Turnhalle Schmidt	60,00 €	120,00 €
5. Neue Turnhalle Schmidt	60,00 €	120,00 €

(5) Die allgemeinen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen werden jährlich neu ermittelt. Aufwandssteigerungen sollen über eine Anhebung, Aufwandsenkungen durch eine Senkung der Nutzungsgebühren weitergegeben werden.

(6) Die Sportstättengebühren sind nicht mit Gegenansprüchen der Nutzer aufrechenbar.

### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebühren für dauerhafte Hallennutzung nach Hallenbelegungsplan werden zum 01.03. eines jeden Jahres, für das zurückliegende Jahr fällig. Über die Gebühren wird ein Bescheid durch die Stadt erstellt. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten her, so gelten diese.

(3) Die Gebühren gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung sind im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

## **§ 9 Widerruf der Erlaubnis**

(1) Die Stadt Nideggen ist berechtigt, die erteilte Erlaubnis zur Nutzung insbesondere dann zurückzunehmen, wenn sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten nicht nachgekommen wird oder eine Rücknahme aus anderen Gründen notwendig ist.

Die Nutzungserlaubnis kann ferner widerrufen werden bei:

- Verstößen gegen die Benutzerordnungen,
- Zahlungsverzug.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Stadt Nideggen überlässt den Nutzenden die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Schlüsselerantwortliche Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Turnhallen von Nutzenden und Gästen ordnungsgemäß genutzt werden. Sie haben zudem die Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und während der Nutzung zu überwachen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(3) Nutzende haften im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die der Stadt Nideggen an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Dies schließt auch Schäden ein, die durch nicht ordnungsgemäßes verlassen oder verschließen der Turnhallen entstehen. Die Stadt Nideggen nimmt die Nutzenden nur bis zur Höhe der für Sach- und Personenschäden über die Haftpflichtversicherung des Landessportbunds für Vereine garantierten Versicherungssummen in Haftung. Nutzende, die nicht Mitglied im Landesportbund sind, haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen. Jegliche Schäden sind der Stadt Nideggen unverzüglich zu melden.

(4) Abs. 3 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden lediglich auf eine normale Abnutzung zurückzuführen ist.

(5) Sportvereine, sporttreibende Personen(-gruppen) stellen die Stadt Nideggen, ihre Vertretung, Bediensteten, Beauftragen und sonstige Dritte für Schäden von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhallen unmittelbar (zum Beispiel Sportgeräte) oder mittelbar (zum Beispiel Sanitäreinrichtungen) stehen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Nideggen, ihrer Vertretung, Bediensteten, Beauftragen und sonstigen Dritten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von ihrer Vertretung, Bediensteten, Beauftragen oder sonstigen Dritten der Stadt Nideggen vorliegt.

(6) Sportvereine, Sporttreibende Personen(-gruppen) haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 11 Sonstiges**

Die Benutzung der Sportstätten ist in separaten, hallenspezifischen Benutzerordnungen geregelt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über das Erheben von Kostendeckungsbeiträgen für die Nutzung von Turnhallen der Stadt Nideggen für sportliche Zwecke vom 01.01.2022 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Turnhallen zu Sportzwecken (Sportstättengebührensatzung) vom 21.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 21.12.2022

Schmunkamp